Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7326**

14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Antrag

der Abgeordneten Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Gemeindefinanzen reformieren – Gewerbesteuer abschaffen – Finanzkraft der Gemeinden stärken

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gewerbesteuer ist eine im internationalen Vergleich nahezu unbekannte Sonderbelastung für die Unternehmen in Deutschland. Sie wirkt wettbewerbsverzerrend, weil Exporte belastet und Importe nicht belastet sind.

Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer ihre Haupteinnahmequelle dar. Das Aufkommen betrug im Jahr 2000 rund 52,9 Mrd. DM. Da die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer die Erträge der Unternehmen sind, ist die Steuer stark konjunkturabhängig. So beklagen gerade in letzter Zeit viele Kommunen in Folge der sich abschwächenden Konjunktur erhebliche Gewerbesteuerausfälle. Finanzielle Planungssicherheit ist also nicht gegeben. Zwar steht das Aufkommen aus der Gewerbesteuer den Kommunen zu. Durch die Gewerbesteuerumlage wird aber auch diese Steuer quasi zu einer Gemeinschaftsteuer.

Die Gewerbesteuer ist ein Fremdkörper in unserem Steuersystem. Sie ist als Betriebsausgabe bei der Gewinnermittlung abzuziehen und mindert so nicht nur ihre eigene, sondern auch die Bemessungsgrundlage für Einkommen- und Körperschaftsteuer. Wird die Bemessungsgrundlage bei Einkommen- und Körperschaftsteuer verbreitert, erhöht sich die Gewerbesteuerbelastung, da der von den Gemeinden festzusetzende Hebesatz nicht automatisch sinkt. Steuersenkungen bei der Gewerbesteuer durch den Gesetzgeber haben in der Vergangenheit häufig zur Erhöhung der Hebesätze durch die Gemeinden geführt, die häufig nicht bereit oder in der Lage waren, die Steuerausfälle zu kompensieren.

Durch das Steuersenkungsgesetz der Koalition wurde erreicht, dass Personengesellschaften und Einzelunternehmen ihre Gewerbesteuerschuld zumindest anteilig mit der Einkommensteuer verrechnen können. Im Ergebnis werden solche Unternehmen vollständig entlastet, die mit Sitz in Gemeinden mit einem Hebesatz von höchstens 360 haben. Über diesem Hebesatz bleibt eine Restbelastung. Einen Hebesatz von 360 und höher haben aber nur rund 10 % der Gemeinden, so dass heute für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

eine Gewerbesteuerbelastung nur in wenigen großen Städten mit hohen Hebesätzen bleibt. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist das äußerst bedenklich. Darüber hinaus ist es unwirtschaftlich, dass der Gesetzgeber den Unternehmen die aufwendige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zumutet, wenn er die Belastung sofort wieder neutralisiert.

Gewerbesteuer kann nur in Höhe der auf gewerbliche Einkünfte entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden. Die Begrenzung dieser pauschalen Anrechnung ist wirtschaftspolitisch fragwürdig und verfassungsrechtlich bedenklich. Ist die Einkommensteuerschuld wegen kleiner Gewinne gering oder in Folge von Verlusten gleich Null, bleibt es bei der Gewerbesteuerbelastung, deren Höhe zudem von Dauerschuldzinsen und anderen Hinzurechnungen abhängt.

Die Erhebung der Gewerbesteuer ist aus den genannten Gründen nicht mehr zu rechtfertigen. Ihr Wegfall muss einhergehen mit einer umfassenden Reform der Gemeindefinanzen. Die Gewährleistung der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen, zu deren Wahrung das Grundgesetz ihnen eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht garantiert, muss dabei im Vordergrund stehen. Auch die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer, die als Ausgleich zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer geschaffen wurde, ist ausbaufähig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf;

unter Beteiligung der Gemeinden eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die nachfolgende Eckpunkte berücksichtigt:

1. Die Gewerbesteuer wird im Rahmen einer umfassenden Finanzreform zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschafft.
2. Die Gemeinden erhalten als finanziellen Ausgleich und zur weiteren Stärkung ihrer Finanzkraft einen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, verbunden mit einem eigenen Hebesatzrecht. Ihr Anteil an der Umsatzsteuer wird erhöht.
3. Im Rahmen einer echten Steuerreform werden die Steuertarife soweit abgesenkt, dass einschließlich des gemeindlichen Besteuerungsrechts eine Spitzenbelastung von höchstens 35 % erreicht wird. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Einkünften entfällt. Die Körperschaftsteuerbelastung wird angepasst.

Berlin, den 7. November 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333